

10.02.2021
Drucksache 044/21

Bestellung einer Ombudspersonen nach § 16 des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) NRW

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Arbeit, Soziales, Inklusion und Familie	23.02.2021	Sitzungsabsage	öffentlich
Kreisausschuss	22.03.2021	Entscheidung	öffentlich
Organisationseinheit	Arbeit und Soziales		
Berichterstattung	Dezernent Torsten Göpfert		
Budget	50	Arbeit und Soziales	
Produktgruppe	50.01	Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung	
Produkt	50.01.04	Heimaufsicht	
Haushaltsjahr	2021	Ertrag/Einzahlung [€]	
		Aufwand/Auszahlung [€]	4.500

Beschlussvorschlag

Herr Nobert Zimmering wird mit Wirkung vom 1. April 2021 für weitere drei Jahre zur Ombudsperson nach § 16 WTG bestellt.

Sachbericht

Der Kreistag hat am 10.10.2017 die Bestellung von Ombudspersonen in der Pflege nach den Regelungen des § 16 des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) NRW beschlossen und hierzu eine Geschäftsordnung erlassen (DS 140/17).

Durch Entscheidung des Kreisausschusses vom 12.03.2018 (DS 017/18) wurden Herr Nobert Zimmering und Herr Jürgen Stefan mit Wirkung vom 1. April 2018 für drei Jahre zu Ombudspersonen nach § 16 WTG bestellt. Am 28.03.2019 hat der Ombudsmann Herr Jürgen Stefan sein Amt als Ombudsperson für den ihm zugeteilten Bezirk Nord (Bergkamen, Kamen, Lünen, Selm, Werne) niedergelegt. Seither nimmt Herr Zimmering diese Aufgabe für das gesamte Kreisgebiet wahr.

Der Leistungsnachweis der Ombudspersonen ist der Anlage zu entnehmen.

Die Ombudsperson ist ein Baustein der Qualitätssicherung in der Pflege nach dem WTG. Die formulierten Wirkungserwartungen:

- a) Beschwerden eher geringfügiger Art rückläufig
- b) Beschwerden eher geringfügiger Art schneller und für alle Beteiligten zufriedenstellend gelöst
- c) Defizite im Bereich der pflegerischen Versorgung der Nutzer häufiger als bislang bekannt geworden
- d) Defizite bei der Personalbemessung häufiger als bislang bekannt geworden

wurden erfüllt.

Damit wurde die Teilhabe und Sicherheit der Nutzer in den WTG-Einrichtungen im Kreis Unna durch die Einführung eines niedrigschwelligen Instruments der Qualitätssicherung bei geringem laufenden Finanzaufwand weiter verbessert.

Nach Maßgabe der Geschäftsordnung erhält die Konferenz Alter und Pflege (KAP) Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesem Personalvorschlag. Die KAP wird sich coronabedingt im schriftlichen Verfahren mit der Angelegenheit befassen. Sollte die KAP eine Stellungnahme zu dem Personalvorschlag abgeben wollen, so würde diese zur Sitzung des Kreisausschusses nachgereicht. Aufgrund der Beteiligung der KAP wurde auf die Durchführung eines aufwändigen Interessenbekundungsverfahrens verzichtet.

Herr Zimmering hat seine Bereitschaft erklärt, die Aufgaben der Ombudsperson weiterhin zu übernehmen.

Anlage

Übersicht der Tätigkeiten der Ombudspersonen in der Pflege